

Schul- und Hausordnung des Salier-Gymnasiums

Präambel

Das harmonische Zusammenleben in einer Gemeinschaft setzt gegenseitige Rücksichtnahme, einen freundlichen Umgang miteinander und die Einhaltung bestimmter Regeln durch alle Mitglieder der Gemeinschaft voraus.

A. Unterrichtsbesuch

1. Allgemeine Bestimmungen

Regelmäßiger Besuch des Unterrichts ist durch die Schulbesuchsverordnung bestimmt. Das gilt grundsätzlich für alle Fächer und Arbeitsgemeinschaften sowie für Veranstaltungen, die zu offiziellen Schulveranstaltungen erklärt worden sind, wie z.B. Klassentage, Schulausflug, Studienfahrten etc.

2. Krankheiten

Für die Klassen 5-10 gilt: Kranke Schülerinnen und Schüler müssen spätestens am zweiten Fehltag durch die Erziehungsberechtigten mündlich, telefonisch, elektronisch, per Fax oder schriftlich bei der Klassenleitung entschuldigt werden. Bei einer telefonischen oder elektronischen Entschuldigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Schultagen nachzureichen.

Für Schülerinnen und Schüler der Kursstufe gilt ein besonderes Entschuldigungsverfahren.

3. Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Er sollte in der Regel zwei Wochen vor dem Beurlaubungstermin eingereicht werden. Über Beurlaubungen bis zu zwei Tagen entscheiden auf Antrag die Klassenleitung bzw. die Tutorinnen oder Tutoren. Über Anträge auf Beurlaubungen, die mehr als zwei Schultage betragen und/oder zu einer Ferienverlängerung führen, entscheidet die Schulleitung.

4. Unterrichtsbefreiung

a) Befreiung vom Sport

Befreiung vom Sportunterricht genehmigt die Schulleitung auf Antrag der Eltern. Falls der Grund für eine solche Befreiung nicht offensichtlich ist, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, bei Befreiung von mehr als 6 Monaten kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden.

b) Befreiung vom Religionsunterricht

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur aus Glaubens- und Gewissensgründen erfolgen. Schüler/-innen unter 14 Jahren benötigen zur Abmeldung die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Schüler/-innen ab 14 Jahren geben ihre Abmeldung persönlich auf dem Rektorat ab. Abmeldungen sind nur in den ersten 14 Tagen eines Schulhalbjahres möglich.

B. Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände

1. Unterrichtsbeginn

Mit dem Läuten begeben sich die Schüler/-innen in bzw. vor ihre Unterrichtsräume. Fachräume und Sporthallen dürfen nur in Anwesenheit der Fachlehrkraft betreten werden. Wartende Klassen verhalten sich ruhig. Falls die Lehrkraft fünf Minuten nach dem Läuten noch nicht erschienen ist, wenden sich die Klassensprecher/-innen an das Rektorat.

2. Unterrichtszeiten

Es gelten folgende Unterrichtszeiten: Montag bis Freitag

1. Stunde	7.40	-	8.25	Uhr	7. Stunde	14.00	-	14.45	Uhr
2. Stunde	8.30	-	9.15	Uhr	8. Stunde	14.50	-	15.35	Uhr
3. Stunde	9.30	-	10.15	Uhr	9. Stunde	15.40	-	16.25	Uhr
4. Stunde	10.20	-	11.05	Uhr	10. Stunde	16.30	-	17.15	Uhr
5. Stunde	11.25	-	12.10	Uhr					
6. Stunde	12.15	-	13.00	Uhr					

Um Unterrichtsstörungen zu vermeiden, dürfen Schüler/-innen, die keinen Unterricht haben, sich nicht in den Fluren, im Treppenhaus, im Klassenzimmer und im Innenhof aufhalten. Ihnen stehen die Aufenthaltsräume zur Verfügung. Stilles Arbeiten ist in der Schülerbücherei möglich.

3. Hohlstunden

Während Hohlstunden darf das Schulgelände nicht verlassen werden. Von dieser Regel ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10, die in Hohlstunden Versorgungsgänge zum Einkaufszentrum auf der Korber Höhe unternehmen können. Nicht gestattet ist allerdings der Aufenthalt außerhalb des Schulgeländes während der Zeiten der großen Pausen.

4. Beschädigungen, Ordnung und Sauberkeit

Für die allgemeine Ordnung und Sauberkeit im Schulbereich ist grundsätzlich die ganze Schulgemeinschaft verantwortlich.

Schulgebäude, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar, Lehr- und Lernmittel und sonstige Geräte sind in unser aller Interesse pfleglich und sorgfältig zu behandeln.

Alle Beschädigungen sind der Klassenleitung mitzuteilen. Bei schuldhaft verursachten Schäden haften die Schüler/-innen bzw. deren Eltern.

Die Tafelordner/-innen sorgen vor Beginn bzw. am Ende jeder Stunde für die Reinigung der Tafel.

Zur Erleichterung der Hausreinigung muss montags, mittwochs und freitags aufgestuhlt werden. Nach dem Aufstuhlen werden die Unterrichtsräume von der jeweiligen Lehrkraft abgeschlossen.

5. Unfälle

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind die Schüler/-innen gegen Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg versichert.

6. Diebstahl

Die Schule haftet nicht für Diebstahl. An der Garderobe abgelegte Kleidungsstücke, insbesondere in den Umkleidekabinen, sollen kein Geld, keine Wertsachen und/oder wichtige persönliche Papiere enthalten.

Zu Beginn jeden Schuljahres kann eine freiwillige Versicherung gegen Diebstahl von Kleidungsstücken, Fahrrädern und Musikinstrumenten abgeschlossen werden.

7. Sicherheit

Gegenstände, die geeignet sind, andere zu gefährden, sowie Gegenstände, durch die der Unterricht gestört werden kann, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

Ball- und Fangspiele, Raufereien, Rennen auf den Fluren, das Werfen von Schneebällen sowie das Werfen von Gegenständen jeder Art sind im Haus und auf dem Schulhof verboten. Das

Rollschuhlaufen, das Benutzen von Skateboards, Kickboards und Inline-Skates im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.

Die Schüler/-innen dürfen sich nicht auf die Fenstersimse in den Klassenzimmern und auf die Geländer im Treppenhaus setzen.

8. Handys und andere elektronische Geräte

In die Schule mitgebrachte Handys und andere elektronische Geräte müssen auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet sein und dürfen nicht benutzt werden.

Ausnahmen hiervon sind der Oberstufenaufenthaltsraum für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 10-12 und in der Zeit von 13-14 Uhr der allgemeine Aufenthaltsraum zur stillen Verwendung.

Den Einsatz von privaten Handys, PCs und Tablet-PCs für Unterrichtszwecke kann jede Lehrkraft in ihrem eigenen pädagogischen Ermessen für bestimmte Unterrichtssituationen zulassen. In der Jahrgangsstufe ist der regelmäßige Einsatz eines privaten Tablet-PCs zur Unterrichtsdokumentation unter Einwilligung in die Nutzungsvereinbarung der Schule möglich, wenn die jeweilige Lehrkraft der Nutzung in ihrem Unterricht zustimmt.

In den Klausuren der Kursstufe und im Abitur ist das Mitführen von Handys und anderen elektronischen Geräten nicht gestattet und wird als Täuschungsversuch gewertet.

9. Fahrzeuge

Das Betreten des Fahrradraumes ist nur zum Abstellen oder Abholen der Fahrräder gestattet. Die Schule haftet nicht für Beschädigung und Entwendung von Fahrrädern. Motorisierte Zweiradfahrzeuge dürfen nur auf den Abstellflächen bei der „Sporthalle“ abgestellt werden. Rasen, Feuergassen und Einfahrten sind freizuhalten.

10. Rauchen

Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

11. Alkohol / Drogen

Alkoholhaltige Getränke und Drogen dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht und auch nicht vor, während und zwischen den Unterrichtszeiten konsumiert werden. Dies gilt auch für Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und sonstige Veranstaltungen, sofern nicht Ausnahmeregelungen für alkoholische Getränke festgelegt sind.

12. Fundsachen

Fundsachen werden bei den Hausmeistern gesammelt. Sie können dort abgeholt werden.

C. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Verhaltenseinträge

„Verhaltenseinträge“ in das Tagebuch dokumentieren eine empfindliche Störung des Unterrichts und des Schullebens.

Einträge werden in der Regel erteilt bei nachgewiesenen vorsätzlichen Täuschungsversuchen oder groben Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung, wie z.B. nachhaltigem Stören des Unterrichts, unerlaubtem Rauchen u.a. Einträge wirken sich in der Regel auf die Verhaltensnote im folgenden Zeugnis aus.

Wird bei einem/r Schüler/-in im Verlauf des Schuljahres ein dritter Eintrag erteilt, so beruft in der Regel die Klassenleitung eine Klassenkonferenz ein, die über mögliche Maßnahmen nach §90 (3) SchG berät und gegebenenfalls entscheidet.

2. Mitarbeitseinträge

„Mitarbeitseinträge“ in das Tagebuch werden in der Regel erteilt, wenn wiederholt Hausaufgaben und/oder Arbeitsmaterialien u. ä. nicht vorhanden sind.

Ein Eintrag wirkt sich in der Regel auf die Mitarbeitsnote im folgenden Zeugnis aus.

D. Pausenordnung

1. Kleine Pausen

In den kleinen Pausen bleiben die Schüler/-innen im Klassenzimmer bzw. auf den Fluren.

2. Große Pausen

In der ersten großen Pause werden die Klassenzimmer und Flure geräumt; der Aufenthalt im unteren Flur des Hauptbaus und im Hanggeschoss ist gestattet. In der zweiten großen Pause ist das Schulgebäude zu verlassen. Die Pausenaufsicht wird von Lehrkräften durchgeführt, deren Weisungen Folge zu leisten ist. Auch die Sporthallen müssen in den großen Pausen geräumt werden, falls der Unterricht in dieser Zeit nicht fortgesetzt wird. Das Hanggeschoss wird geräumt.

3. Mittagspause

In der Mittagspause zwischen 13.00 und 14.00 Uhr werden die Klassenzimmer abgeschlossen. Das Hauptgebäude bleibt offen. Den Schülern/-innen stehen die Aufenthaltsräume zur Verfügung. Der Aufenthalt im Hanggebäude ist während der Mittagszeit nicht erlaubt. Der Zugang zu den Schließfächern ist jedoch gestattet. Eine Aufsicht wird von Lehrkräften ausgeübt.

4. Pausenbereich

Es gelten folgende Begrenzungen:

- Im Osten: Der obere Pausenhof geht bis zum Treppenabgang zur Realschule.
Der untere Pausenhof geht bis zum Gebäude der Realschule.
- Im Süden: Das Gelände oberhalb der Parkplätze.
- Im Westen: Der gesamte Bereich bis zur westlichen Grenze des Schulgeländes und der Bereich zwischen den Sporthallen.
- Im Norden: Die Grenze der Gebäude von Schulhaus und alter Turnhalle. Genutzt werden kann der Asphalt- und der Tartanplatz.

E. Allgemeine Beurteilung und Noten für Verhalten und Mitarbeit

1. Die allgemeine Beurteilung (Klassen 5 und 6) beinhaltet Aussagen zur Arbeitshaltung (z.B. Fleiß, Sorgfalt), zur Selbstständigkeit (z.B. Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft) und zur Zusammenarbeit (z.B. Hilfsbereitschaft, Fairness) in der Klassen- und Schulgemeinschaft.

2. Das Verhalten und die Mitarbeit der Schüler/-innen (Klassen 7-12) werden mit folgenden Noten bewertet:
sehr gut / gut / befriedigend / unbefriedigend

Die Noten haben folgende Bedeutung:

- Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit der Schüler/-innen besondere Anerkennung verdienen.
- Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit der Schüler/-innen den an sie zu stellenden Erwartungen entspricht.
- Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit der Schüler/-innen den an sie zu stellenden Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkung entspricht.
- Die Note „unbefriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit der Schüler/-innen den an sie zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.

Verhalten bezeichnet sowohl das Betragen im Allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Mitarbeit bezieht sich vor allem auf den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbstständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußert.

3. Die Noten für Verhalten und Mitarbeit sollen durch Bemerkungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schüler/-innen ergänzt werden, falls dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

4. Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. Dies gilt nicht für Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse.

5. Zudem gelten für unsere Schule die „Kriterien für die Erteilung von Verhaltens- und Mitarbeitsnoten“ (vgl. Merkblatt Nr. 1).

gez. Schey, OStD